

# Hinweise zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (§ 61a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen)

## Wo kann man sich über die Durchführung der Dichtheitsprüfung beraten lassen?

Nach § 61a Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Es ist zu empfehlen, die Beratungsangebote der Gemeinde wahrzunehmen.

## Wer darf prüfen?

Die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die unter [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm) beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen auf der Liste geführt werden.

Der Sachkundige muss sich im Vorfeld der Prüfung über die örtlichen Randbedingungen und über besondere Anforderungen an die Dichtheitsprüfung informiert haben (z.B. die jeweilige Entwässerungssatzung, Entwässerungssystem, Wasserschutzgebiete, Fremdwasserschwerpunktgebiet, hydrogeologische Verhältnisse).

## Was ist zu prüfen?

Alle Abwasserleitungen des Grundstücks, die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegt sind und Schmutzwasser ableiten, sind auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfpflicht umfasst auch private Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke verlaufen. Ebenfalls zu prüfen sind alle in die Abwasserleitung integrierten Bestandteile, wie z.B. Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen. Abwasserleitungen zur getrennten Ableitung von Niederschlagswasser werden von der Prüfpflicht nicht erfasst.

Die Funktionsfähigkeit der Rückstausicherung ist nicht Gegenstand der Prüfung. Aus Gründen des Gebäude- und Versicherungsschutzes ist eine solche Prüfung jedoch zu empfehlen.

## Wann ist zu prüfen?

Eine Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ist durchzuführen:

- bei Neubau oder Änderung der Abwasserleitungen unmittelbar nach der Fertigstellung,
- als Erstprüfung im Bestand grundsätzlich spätestens bis zum 31.12.2015,
- als Wiederholungsprüfung danach in Abständen von höchstens 20 Jahren.

Die Gemeinde kann für die Erstprüfung in einer Satzung abweichende (auch verkürzte) Fristen festlegen.

## Wie ist zu prüfen?

Entsprechend § 61a LWG sind private Abwasserleitungen auf Dichtheit zu prüfen. Die Art der Dichtheitsprüfung ist nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische Inspektion mit TV-Kamera bewährt. Damit können Schäden festgestellt, aber nicht alle undichten Stellen erkannt werden. Die optische Inspektion wird dennoch als Dichtheitsnachweis im Sinne der DIN 1986-30 anerkannt.

Die preiswerteste Art der Dichtheitsprüfung stellt die Wasserfüllstandsprüfung dar. Dabei wird die Leitung zunächst abgesperrt und die Rohre bis 50 cm über den höchsten Punkt mit Wasser gefüllt und über 15 Minuten gehalten. Die Leitung gilt als dicht, wenn eine bestimmte Wasserzugabemenge nicht überschritten wird. Bei Grundleitungen, die unter der Bodenplatte liegen, kann die Füllhöhe bis zur obersten Rohrverbindung zwischen Bodenablaufgegenstand und Grundleitung reduziert werden. Die Füllhöhe reduziert sich dadurch i.d.R. auf ca. 20-30 cm unter Fußbodenoberkante.

Eine Druckprüfung gemäß DIN EN 1610 ist in der Regel nur bei Neubauten und wesentlichen Änderungen erforderlich.

Für Abwasserleitungen in bekannten oder ausgewiesenen Fremdwasserschwerpunktgebieten, in Wasserschutzgebieten, sowie in Gebieten mit klüftigem Untergrund (Karst) hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW den Gemeinden empfohlen, in der Entwässerungssatzung das Erfordernis einer Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft festzulegen.

## Wie ist mit Fehlschlüssen umzugehen?

Fehlschlüsse und angeschlossene Dränagen sind im Rahmen der Dichtheitsprüfung festzustellen und zu dokumentieren. Die Gemeinde wird dann zu entscheiden haben, wie mit diesen Anschlüssen umzugehen ist. Denn vielfach sind alternative Ableitungsmöglichkeiten für Dränagewasser erst zu schaffen.

## Was gehört zur Dokumentation der Dichtheitsprüfung?

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen. Dieser **Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung** sind als Anlagen

- **ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze** (Grundstücks- und Gebäudeumrisse mit Darstellung der gesamten Abwasserleitungen und deren Längen, Nennweiten und Materialien sowie der Kennzeichnung der geprüften Leitungen und der geprüften, in die Abwasserleitung integrierten Bestandteile (vgl. Beispiel Lageplan)) und
- **Prüfprotokolle Luft / Wasser** oder bei einer optischen Inspektion **digitale Daten wie Filme, Fotos auf Datenträger (CD/DVD)** beizufügen.

## Wie muss der Grundstückseigentümer mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung verfahren?

Der Grundstückseigentümer hat die Bescheinigung aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (§ 61a Abs. 3 LWG). Manche Gemeinden haben in ihren Satzungen Regelungen getroffen, bis wann die Bescheinigung vorzulegen ist.

Sollten bei der Prüfung Fehlschlüsse (z.B. Dränagen) festgestellt werden, so sollte die Gemeinde in jedem Fall angesprochen werden, da für die Ableitung von Dränagewasser vielfach erst eine entsprechende Regelung getroffen werden muss.

## Nach welchen Kriterien erfolgt die Schadensbewertung?

Die Schadensbewertung (Ziffer 5 der Bescheinigung) soll anhand der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 (vergleiche Entwurf Stand: Oktober 2010) und des vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitungen – (Stand: Mai 2011) erfolgen.

## Was geschieht, wenn Schäden festgestellt wurden?

Sofern die Dichtheitsprüfung ergibt, dass die private Abwasseranlage starke oder mittlere Schäden aufweist, ist sie grundsätzlich zu sanieren. Die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, trifft – vorbehaltlich wasser- und bodenrechtlicher Entscheidungen der zuständigen Ordnungsbehörden - die Gemeinde. Dabei kann eine Orientierung an der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 hilfreich sein.

Bei Schäden, die beispielsweise die Standsicherheit betreffen (Schadensklasse A), ist eine sofortige Sanierung erforderlich. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.

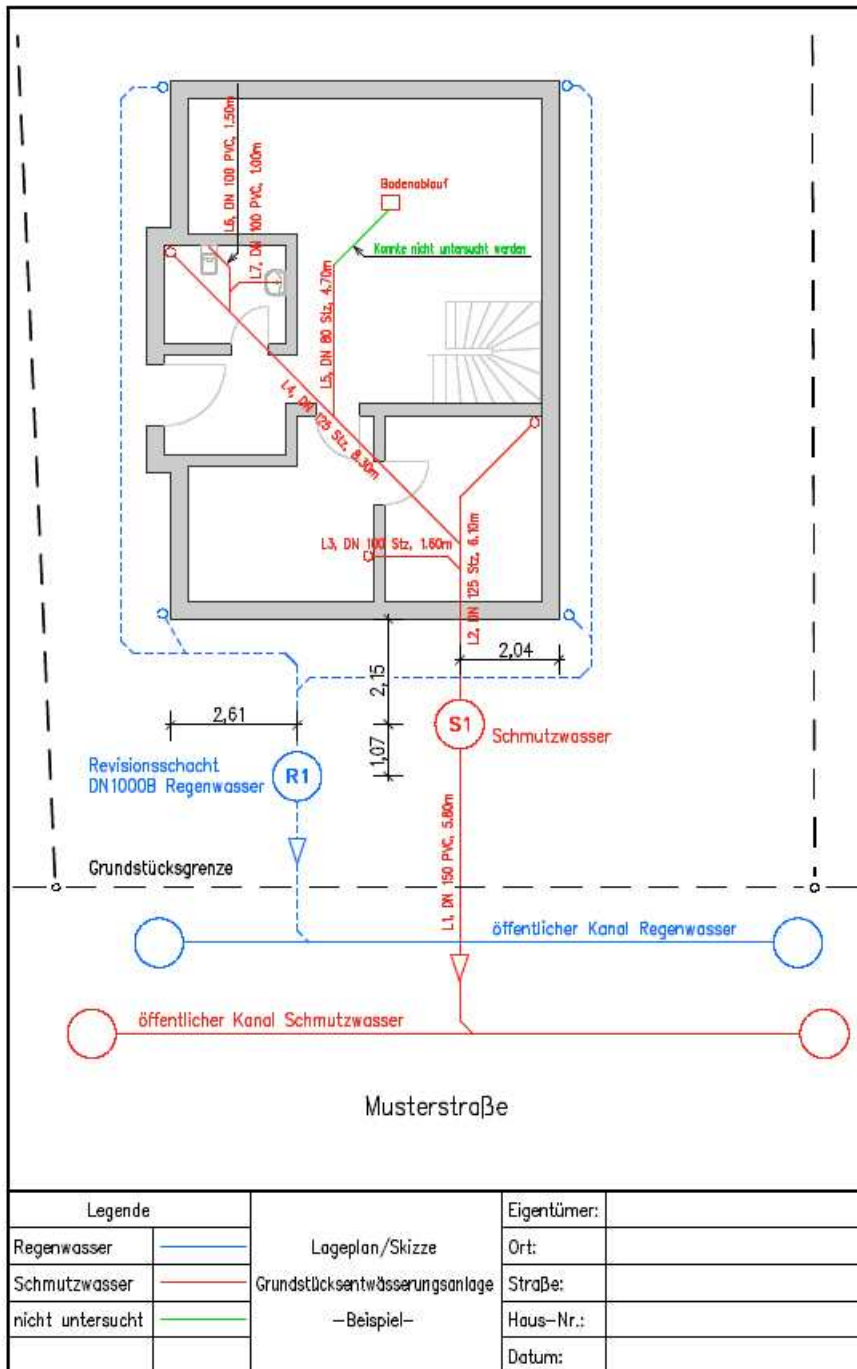
Bei mittelschweren Schäden (Schadensklasse B) soll die Sanierung in einer angemessenen Frist erfolgen. Entsprechend der zu erwartenden Neufassung der DIN 1986 -30 sollte diese Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein.

Für geringe Schäden (Schadensklasse C) sollten grundsätzlich keine Sanierungsfristen vorgegeben werden; die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung kann im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Die erfolgreiche Sanierung muss durch eine Dichtheitsbescheinigung dokumentiert werden.

Sofern von vornherein erkennbar ist, dass die Dichtheit der bestehenden Abwasserleitungen nicht gegeben und eine Sanierung daher in jedem Fall erforderlich ist, muss vor der Sanierung keine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden, da diese nach der Sanierung ohnehin wiederholt werden muss.

## Lageplan/Skizze Grundstücksentwässerung, Beispiel



### Erläuterungen

Eine Kurzbeschreibung zur Vorgehensweise bei der Durchführung ist oft hilfreich, so sind beispielsweise Anlagenteile, für die kein Nachweis vorgelegt werden konnte, zu begründen und im Plan zu kennzeichnen. Bei einer optischen Inspektion ist der Lageplan auf einem Datenträger (CD) zu speichern. Eine georeferenzierte Erstellung des Lageplans kann vorteilhaft sein.

Im Lageplan/Skizze sind anzulegen: Grunddaten wie Straßennamen, Hausnummern sowie Informationen zu Entwässerungssystemen (SW, MW, RW, DW), Anlagenbauteilen (Inspektionsöffnungen, Schächte etc.), Rohrwerkstoffen, Längen, Durchmessern sowie Höhen von Schachtdeckeln und Sohlhöhen.

Für die Zuordnung von Mess- und Videodaten ist es notwendig, die nachstehenden Orte auf Gebäudeecken einzumessen und eine Nummerierung einzuführen (üblicherweise entgegen der Fließrichtung): Schächte und Inspektionsöffnungen, Gebäudeanschlüsse, Zusammenführungen von zwei Leitungen ohne Schacht (Anschlusspunkte).

Zur Orientierung ist ein Nordpfeil einzutragen.